

## INHALT

Seite

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 09.01.2020 für folgendes Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Seniorenheimes in ein Boardinghouse auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1269/162 der Gemarkung Gröbenzell (Bauherrin: Frau Petra Batra; Bauort: Gröbenbachstr. 2, 82194 Gröbenzell) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1269/166, 1269/387, 1269/184, 1269/183 und 1269/198 der Gemarkung Gröbenzell

13

### Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hattenhofen (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2020

16

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

17

Haushaltssatzung des Schulverbandes Günzlhofen (Landkreis Fürstfeldbruck) das Haushaltsjahr 2020

20

Haushaltssatzung des Schulverbandes Jesenwang (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2020

22

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 09.01.2020 für folgendes Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Seniorenheimes in ein Boardinghouse auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1269/162 der Gemarkung Gröbenzell (Bauherrin: Frau Petra Batra; Bauort: Gröbenbachstr. 2, 82194 Gröbenzell) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1269/166, 1269/387, 1269/184, 1269/183 und 1269/198 der Gemarkung Gröbenzell**

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 09.01.2020, Az. 22 A1, BV-Nr. O 2019-0425 betreffend Nutzungsänderung eines Seniorenheimes in ein Boardinghouse auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1269/162 der Gemarkung Gröbenzell werden hiermit an die Eigentümer der o. g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 09.01.2020 unter Nebenbestimmungen und einer Abweichung erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Zusatz:

Der Baugenehmigungsbescheid vom 09.01.2020 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. A341, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

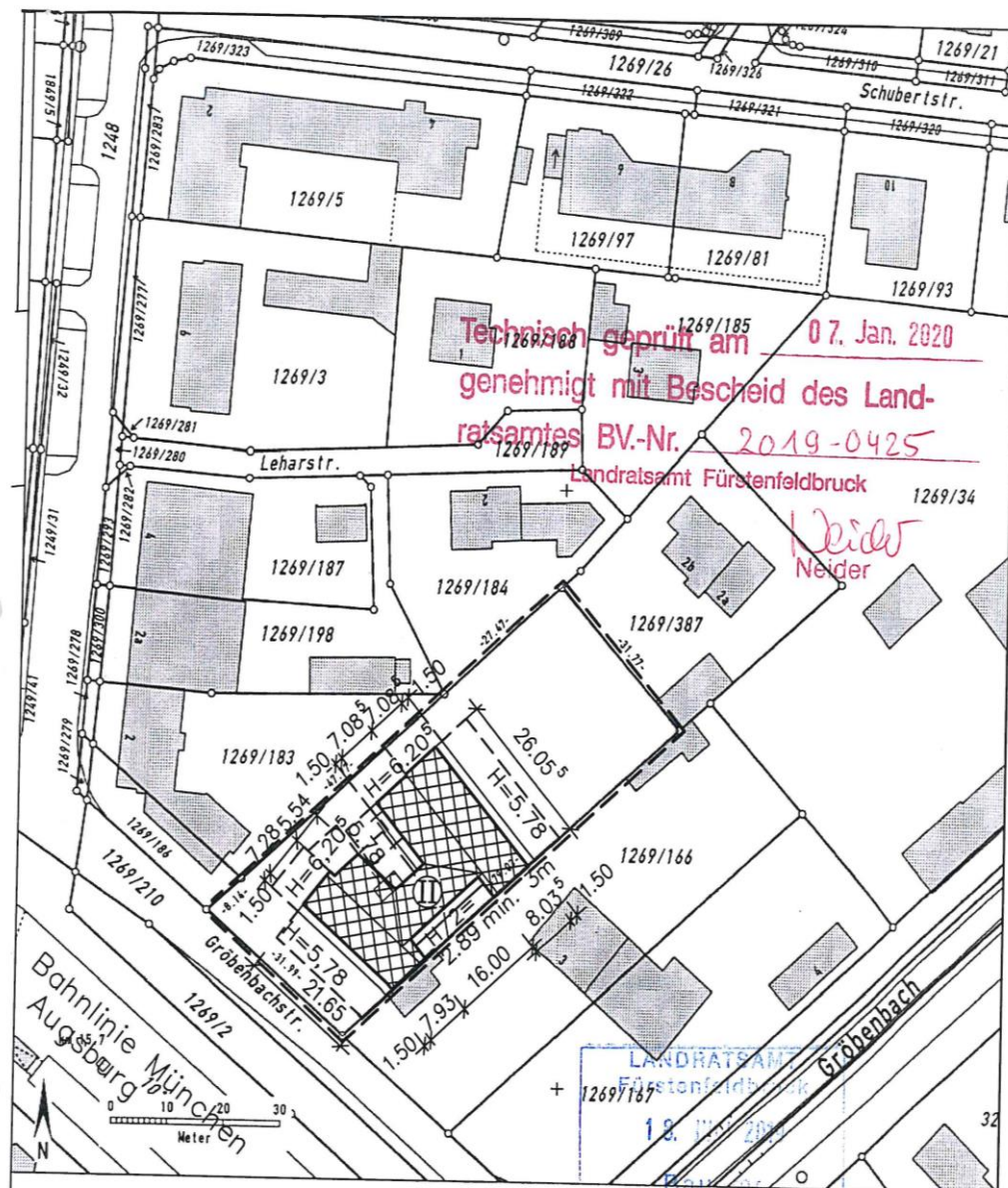
Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d. h. ab diesem Zeitpunkt läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 09.01.2020

Streicher  
Bauamt

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen des Landratsamtes



## Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Gröbenzell

Vermessungsamt Fürstenfeldbruck, 18.05.2004

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



*[Signature]*

### Hinweis zur Verwendung der bekanntgegebenen Maßzahlen

Die bekanntgegebenen Maßzahlen sind lediglich ein Teil des die Lage der Grenzpunkte bestimmenden Katasternachweises. Sie dürfen daher allenfalls zum Aufsuchen von Grenzzeichen, nicht aber zur Festlegung fehlender Grenzzeichen verwendet werden.

Zu Bau- und Planungszwecken, insbesondere grenznaher Bauwerke (z.B. Garagen, Mauern, Zäune), sind die Maßzahlen nur bedingt geeignet; insoweit übernimmt der Freistaat Bayern keine Haftung.

Zur Überprüfung und lagegenauen Festlegung von Grenzzeichen empfiehlt sich ein Antrag auf Grenzwiederherstellung beim Vermessungsamt.

Thomas Karmasin  
Landrat

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Hattenhofen (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hattenhofen folgende **Haushaltssatzung**:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und

274.525,-- €

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

70.000,-- €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 225.605,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 124 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.819,3952 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hattenhofen, 20.01.2020  
Schulverband Hattenhofen

Franz Robeller  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburgener Straße 12, 82291 Mammendorf, Zimmer 22 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Hattenhofen, 20.01.2020  
Schulverband Hattenhofen

Franz Robeller  
Schulverbandsvorsitzender

## Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mammendorf (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 und Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 22.01.2020, AZ: 34-2050.2 prei/ke, genehmigte **Satzung**:

## § 1

### Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Mammendorf als Verbandsschule.
- (2) Er führt den Namen Schulverband Mammendorf für die Mittelschule und hat seinen Sitz in Mammendorf.

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- (3) Schulverbandsmitglieder sind die Gemeinden Mammendorf, Adelshofen, Althegnenberg, Hatzenhofen, Jesenwang, Landsberied, Mittelstetten und Oberschweinbach.

## § 2 Organe des Schulverbandes

- (1) Die Organe des Schulverbandes, ihre Bestellung und ihre Zusammensetzung ergeben sich aus Art. 9 Abs. 3 und 4 BaySchFG.
- (2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

## § 3 Geschäftsgang des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## § 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf geführt.

## § 5 Ehrenamtliche Tätigkeiten; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die notwendige Teilnahme an den Schulverbandssitzungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung.
- (4) Mitglieder, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- (5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung je Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 und Abs. 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung nach Abs. 5 Satz 1 für jede Stunde Sitzungsdauer. Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gem. Art 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG geborene Mitglieder sind, erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (8) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 5 und 6 wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO).
- (9) Die Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 4 und 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (10) Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

## § 6 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

## § 7 Ausscheiden von Mitgliedern, Auseinandersetzung

- (1) Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.
- (2) Auch im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.



# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 10.02.2001 außer Kraft.

Schulverband Mammendorf  
Mammendorf, den 24.01.2020

Josef Heckl  
Schulverbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Günzlhofen (Landkreis Fürstentfeldbruck) das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Günzlhofen folgende **Haushaltssatzung**:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **311.000,-- €**

und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **65.550,-- €**

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## § 4

1. Eine Verwaltungsumlage zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird nicht festgesetzt.
2. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Oberschweinbach, den 20.01.2020  
Schulverband Günzlhofen

Norbert Riepl  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburgener Straße 12, 82291 Mammendorf, Zimmer 22 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Oberschweinbach, den 20.01.2020  
Schulverband Günzlhofen

Norbert Riepl  
Schulverbandsvorsitzender

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Jesenwang (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Jesenwang folgende **Haushaltssatzung**:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**310.080,-- €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**358.230,-- €**

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 233.830,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 181 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.291,8785 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 281.230,-- € festgesetzt.
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 181 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je anrechenbaren Verbandsschüler auf 1.553,7569 € festgesetzt.

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Jesenwang, 23.01.2020  
Schulverband Jesenwang

Erwin Fraunhofer  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburgener Straße 12, 82291 Mammendorf, Zimmer 22 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme) .

Jesenwang, 23.01.2020  
Schulverband Jesenwang

Erwin Fraunhofer  
Schulverbandsvorsitzender